



## **Anleitung zum Abschluss einer Vereinbarung nach §72a mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe**

Wenn Sie als Träger der freien Jugendhilfe in diesem Falle als Vereine, Verband, Vereinigungen, Initiativen, etc. Angebote im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, der erzieherische Kinder- und Jugendschutz, sowie die Hilfen zur Erziehung im Landkreis Konstanz anbieten, müssen Sie eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII mit dem Landkreis Konstanz abschließen. (Näheres dazu siehe Anlage 1 zur Vereinbarung nach §72a SGB VIII). Die abgeschlossene Vereinbarung gilt dann für alle Untergliederungen und Tätigkeitsbereiche des Trägers.

- Laden Sie sich dazu bitte die Vereinbarung nach § 72a SGB VIII in unserem Download Bereich herunter und ergänzen diese mit Ihren Trägerdaten (Seite 1)
- Bitte in zweifacher Ausführung
- Unterschrift beider Exemplare durch eine vertretungsberechtigte Person Ihres Trägers
- Versandt beider Exemplare an:

**Landratsamt Konstanz**  
**Amt für Kinder, Jugend und Familie**  
Otto-Blesch-Straße 49-51  
78315 Radolfzell

Das Landratsamt wird Ihnen dann zeitnah ein unterschriebenes Exemplar für Ihre Unterlagen zurücksenden.

Ab dem eingetragenen Datum unserer Zweitunterschrift ist diese Vereinbarung gültig.

### **Wichtig:**

Es können keine Vereinbarungen rückdatiert werden, um z.B. Kreiszuschüsse zu Maßnahmen der Jugendpflege wie Freizeiten und Gruppenfahrten zu beantragen für die zum Zeitpunkt der Durchführung noch keine Vereinbarung bestanden hat.

(Siehe Vorgaben Richtlinien des Landratsamtes Konstanz - Amt für Kinder, Jugend und Familie - über die Gewährung von Kreiszuschüssen zu Maßnahmen der Jugendpflege § 5 Absatz 4 mit Stand vom 01.01.2020)